



Deutscher**Anwalt**Verein

# Sachverständigen- Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch

**Rechtsanwalt Markus Trude, Köln,  
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft  
Betreuungsrecht des Deutschen Anwaltvereins**

für die öffentliche Anhörung am 18. September vor  
dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
zum Thema „Finanzierung der Betreuungsvereine“

Berlin, im September 2023

## **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

## **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG).**

- A. Die Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht im Deutschen Anwaltverein begrüßt die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene temporäre Inflationsausgleichszahlung als schnelle Hilfe.
- B. Die Arbeitsgemeinschaft sieht eine Ausgleichszahlung über einen Zeitraum von zwei Jahren als sinnvoll und gerechter an, als eine Einmalzahlung.
- C. Die beabsichtigte Ausgleichszahlung genügt jedoch nicht, um die Inflationsfolgen auszugleichen. Sie knüpft an die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst an. Es wird dabei aber verkannt, dass Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer anders als Angestellte auch erhöhte Kosten im Rahmen ihrer Selbständigkeit zu schultern haben. Es wird also für die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer tatsächlich kein erhöhtes Einkommen verbleiben, sondern es werden noch nicht einmal die gestiegenen Kosten kompensiert. Es handelt sich also nicht um einen Inflationsausgleich, sondern allenfalls um einen Kostenausgleich.
- D. Die Arbeitsgemeinschaft sieht die Ausgleichszahlung in Ansehung der seit dem 01.01.2023 geltenden Änderungen im Betreuungsrecht jedoch als nicht ausreichend an. Es besteht die Gefahr, dass trotz des Inflationsausgleichs Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen nicht mehr über ein auskömmliches

Einkommen verfügen und sich innerhalb der nächsten zwei Jahre aus dem Beruf zurückziehen werden.

Mit den ab dem 01.01.2023 geltenden Änderungen im Betreuungsrecht ging eine deutliche Steigerung der durchschnittlichen Arbeitszeit je Betreuung einher. Die auch von der Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich begrüßte Pflicht der Betreuungsperson zur Wunschbefolgung der Betroffenen hat in vielen Fällen zu einer Verdopplung des zeitlichen Einsatzes geführt, weil die Betroffenen wesentlich häufiger aufgesucht und lange Gespräche mit ihnen geführt werden müssen. Gerade Betroffene benötigen oft eine erhebliche Zeit, bis sie ihre Wünsche finden und formulieren können. Dabei bedürfen sie der Unterstützung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die diesen neuen Zeitaufwand auch durch die Inflationsausgleichszahlung nicht ausgeglichen erhalten. Zusätzlich ist der zeitliche Einsatz dadurch gestiegen, dass die bürokratischen Aufgaben an Umfang zugenommen haben, wie z.B. die umfangreicheren Berichte an das Betreuungsgericht, die jetzt gleichfalls mit den Betroffenen ausführlich erörtert werden müssen. Der Inflationsausgleich führt zu keinerlei Kompensation dieses seit dem 01.01.2023 wesentlich erhöhten Zeiteinsatzes.

- E. Ferner findet kein Ausgleich dafür statt, dass die Schonvermögen ab dem 01.01.2023 angehoben wurden, womit die Fallpauschalen, die sich auch danach bemessen, ob eine Person vermögend oder nicht vermögend ist, in einer Vielzahl von Fällen seit dem 01.01.2023 niedriger ausfallen, als bisher.
- F. Insgesamt sieht die Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht daher den Inflationsausgleich als begrüßenswert, aber nicht als ausreichend an, um den Rückgang bei den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu stoppen oder gar neue Interessenten für den Beruf zu werben.
- G. Insbesondere von der zukünftig beabsichtigten Evaluierung des Vergütungssystems, die weiterhin durchgeführt werden soll, verspricht die Arbeitsgemeinschaft sich eine Verbesserung der Situation der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die zeitlich jedoch zu spät einsetzen dürfte, weswegen eine bereits jetzt vorzunehmende Erhöhung der Vergütung

neben der Inflationsausgleichszahlung angemessen erscheint, um die erhöhte Arbeitszeit je Betreuung seit dem 01.01.2023 auszugleichen.